

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN - M 1 : 1:000



SO Freifläche Photovoltaik
GRZ 0,5 GH max. 3,50 m

Kartengrundlagen:
Digitale Flurkarte der Bayerischen Vermessungsverwaltung (UTM 32)
Digitales Orthophoto der Bayerischen Vermessungsverwaltung (UTM 32)

I. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

Die Nummerierung erfolgt gemäß der Planzeichenverordnung 1990 - PlanV
Erläuterung zur Nutzungsschablone

| | |
|---|--|
| 1 | 1. Art der baulichen Nutzung / Zweckbestimmung |
| 2 | 2. Maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) |
| 3 | 3. Max. zulässige Gesamthöhe baulicher Anlagen |

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB - §§ 1 bis 11 BauNVO)
14 Sonderbauflächen nach § 1 Absatz 1 Nr. 4 BauNVO

1.4.2 **SO** Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO
Zweckbestimmung: Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Stromerzeugung
Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
Zulässig sind:
- Anlagen und Nutzungen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, namentlich Photovoltaik-Freiflächenanlagen, einschl. Unterkonstruktionen,
- Trafostationen
- Anlagen zur Speicherung von Strom
- Einfriedungen
- Blendschutzeinrichtungen

2. Maß der baulichen Nutzung

2.5 Grundflächenzahl GRZ 0,5 maximal
Für die Berechnung der Grundflächenzahl sind die durch die Tisch-Reihenanlagen überbauten Flächen (horizontale Projektionsfläche) der Photovoltaikanlagen heranzuziehen.
2.8 Höhe baulicher Anlagen
Die maximal zulässige Gesamthöhe baulicher Anlagen beträgt 3,50 m bezogen auf das Urgelände.
Der Abstand zwischen den Modulreihen muss mindestens 3,0 m betragen (nicht überbauter, besonnener Wiesenstreifen zwischen Hinterkante Modultisch und Vorderkante des nachfolgenden Modultisches).
Der Abstand zwischen dem Urgelände und der Unterkante der Modultische muss mindestens 80 cm betragen (vgl. *Prinzipschnitt Tischanlage M 1:50*).

3. Bauweise

3.5.1 Baugrene gem. § 23 Abs. 3 BauNVO.
Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind außerhalb der Baugrenzen nicht zulässig. Ausgenommen davon werden Einfriedungen zur Sicherung der Anlage.

8. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen

8.1 Hauptversorgungsleitung oberirdisch, Bestand. 20kV-Mittelspannungsfreileitung. Mit Schutzstreifen beiderseits 10,0 m zur Leitungssache.
(Nicht zur Maßentnahme geeignet)
8.2 Freileitungsmast Hauptversorgungsleitung oberirdisch mit Schutzradius von 5,00 m, innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Von Bebauung freizuhalten.
(Nicht zur Maßentnahme geeignet)
8.3 Hauptversorgungsleitung unterirdisch. Niederspannungsleitung mit Schutzbereich 2,50 m beidseitig. (Nicht zur Maßentnahme geeignet)

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Absatz 1 Nr. 20, 25 und Absatz 6 BauGB)

- 13.2.2 Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
- 1 Pflanzangebot für Bäume und Sträucher
Entlang der Nord- und Nordostgrenze sind durchgehend zweireihige Hecken mit Arten der Liste 2 und einem Anteil von 15 % Bäumen 2. Wuchsklasse mit Arten der Liste 1 zu pflanzen. Die Bäume 2. Ordnung sind auf die gesamte Heckenlänge gleichmäßig zu verteilen. Pflanzabstand der Sträucher / Bäume untereinander 1,50 m. Der Reihenabstand beträgt 1,0 m.
 - 2 Pflanzangebot für Sträucher
Innerhalb des Schutzstreifens der 20 kV-Freileitung nach planlicher Festsetzung 1 & 8.1 ist eine durchgehende zweireihige Hecke mit Sträuchern der Liste 2 mit maximalen Endwuchshöhen von 2,5 m zu pflanzen. Pflanzabstand der Sträucher untereinander 1,50 m. Der Reihenabstand beträgt 1,0 m.
Nicht durch Pflanzangebote für Bäume und Sträucher beanspruchte Flächen sind als mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland zu entwickeln. Die Flächen sind mit autochthonem Saatgut für magerer Flachland-Mähwiesen, Ursprungsgebiet 16 (Unterbayerische Hügel- und Plattenregion) zu begrünen. Pflege gemäß textlicher Festsetzung 0.2.1.

Pflege der Wiesenflächen im gesamten Geltungsbereich:
Die Wiesenflächen sind vor der Begrünung mit autochthonem Saatgut für magerer Flachland-Mähwiesen für 5 Jahre durch 3-4-malige Mahd pro Jahr auszuhegen. Erst nach der Aushegerung ist das Saatgut auf der Fläche aufzubringen und zweimal jährlich zu mähen. Schnittzeitpunkte:
1. Schnitt frühestens ab dem 15.06.
2. Schnitt 01.09. - 30.09. (optimaler Schnitt 01.09.-15.09.)

Das Mähen ist mit insektenfreundlichen Mähwerken (Doppelmesser- oder Fingermessermähwerke) auszuführen. Kreiseinmäherwerke sind unzulässig. Die Schnitthöhe darf 10 cm nicht unterschreiten. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Mulchen ist nicht zulässig. Zulässig ist eine standortgemäße Beweidung der Wiesenflächen, die den extensiven Charakter erhält. Die Besatzdichte (GVF/ha) darf 1,0 nicht überschreiten und ist vorher mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Straubing-Bogen abzustimmen.
Dünge- oder Spitzmittel:
Innerhalb des gesamten Geltungsbereichs ist der Einsatz von Düngemitteln und Spitzmitteln unzulässig.

0.2.2 Gehölzartenliste / Mindestpflanzqualitäten

- Liste 1: Bäume 2. Wuchsklasse
Mindestpflanzqualität: Heister, 3 x verpflanzt, Höhe 200-250 cm. Es ist autochthones Pflanzenmaterial (Vorkommensgebiet 6.1 Alpenvorland) zu verwenden.
Acer campestre - Feld-Ahorn
Corylus betulus - Hainbuche
Malus sylvestris - Wild-Äpfel
Prunus avium - Vogel-Kirsche
Pyrus pyrastra - Wild-Birne
Sorbus aucuparia - Eberesche
Liste 2: Sträucher
Mindestpflanzqualität: Strauch, 2 x verpflanzt, Höhe 60-100 cm. Es ist autochthones Pflanzenmaterial (Vorkommensgebiet 6.1 Alpenvorland) zu verwenden.
Cornus sanguinea - Blut-Hartrieel
Corylus avellana - Hasel
Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare - Gewöhnl. Liguster
Lonicera xylosteum - Gewöhnl. Heckenkirsche
Prunus spinosa - Schliehe
Rhamnus cathartica - Kreuzdorn
Rhamnus frangula - Faulbaum
Rosa spec. - Wildrosen
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
Viburnum opulus - Gew. Schneeball
Viburnum lantana - Wolliger Schneeball

0.3. Freifächengestaltungsplan

0.3.1 Vor Beginn der Erschließungsarbeiten ist der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Straubing-Bogen ein Freifächengestaltungsplan (Maßstab 1:250 bis 1:500) vorzulegen. Darzustellen sind:
- Lageplan der Anlage mit Darstellung der Bepflanzung (Arten, Stückzahlen) sowie von Ansoaten (Saatgut)
- Einfriedung mit Sicherheitszaun (Schnitt und Ansicht)
- Photovoltaik-Module einschl. Unterkonstruktion (Prinzipschnitt mit Höhenangaben)

0.4. Nutzungsdauer / Rückbauverpflichtung

0.4.1 Die festgesetzte Art der baulichen und sonstigen Nutzung ist ausschließlich für die Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ zulässig. Fällt diese Nutzung weg, so sind sämtliche baulichen und technischen Anlagen, Trafogebäude und Einfriedungen rückstandslos zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Als Folgenutzung wird landwirtschaftliche Nutzfläche festgesetzt. Die Beseitigung von Gehölzen nach Wegfall der Nutzung unterliegt dem zum Zeitpunkt des Wegfalls geltenden naturschutzrechtlichen Bestimmungen.

0.5. Immissionschutz

0.5.1 Eine Beleuchtung der Anlage ist unzulässig.

0.6. Monitoring

0.6.1 Die zielgemäße Entwicklung der Heckenpflanzungen und das mäßig extensiv genutzten, artenreichen Grünlandes gemäß den planlichen Festsetzungen 13.2.2 und 13.2.3 ist 8 Jahre nach Erstanlage durch ein Monitoring zu überprüfen. Das Monitoring ist durch eine fachlich qualifizierte Person durchzuführen. Es ist festzustellen, ob das Entwicklungsziel mit den durchgeführten Maßnahmen erreicht wurde bzw. erreicht werden kann. Ggf. sind die Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde anzupassen. Das Monitoring ist der Unteren Naturschutzbehörde als Bericht vorzulegen.

IV. TEXTLICHE HINWEISE

1. Landwirtschaftliche Nutzung / Grenzabstände von Bepflanzungen

Durch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung angrenzender Flächen können Steinschlag und Staubemissionen entstehen. Diese sind zu dulden. Schadenersatzansprüche können daraus nicht geltend gemacht werden. Die Bepflanzungen haben die nach Art. 47 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB) erforderlichen Grenzabstände zu Nachbargrundstücken und die nach Art. 48 AGBGB erforderlichen Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Grundstücken einzuhalten.

Die Nutzung auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen darf während und nach den Baumaßnahmen nicht eingeschränkt sein. Vor Beginn der anfallenden Bauarbeiten ist eine Absprache mit den betroffenen Bewirtschaftern zu empfehlen. Es ist zu gewährleisten, dass weder durch Baumaßnahmen noch durch geschaffene Grünflächen Beeinträchtigungen der benachbarten landwirtschaftlichen Grundstücke entstehen.
Ebenso ist auf die regelmäßig notwendige Pflege der Grünflächen sowie der überplanten Fläche zu achten. Eine Verunkrautung der Grünfläche bzw. der überplanten Fläche während der Nutzungsdauer durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Durch die regelmäßige Pflege soll das Auswaschen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Flächen in der Nachbarschaft vermieden werden.

Das Planungsgebiet ist von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Von diesen können bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen in Form von Lärm, Staub und Geruch ausgehen. Schadenersatzansprüche gegenüber den Bewirtschaftern können diesbezüglich nicht geltend gemacht werden. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den der Photovoltaikanlage benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden.

2. Belange der Wasserwirtschaft

Bei anstehenden Aushubarbeiten sollte das Erdreich von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilt werden. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt Straubing-Bogen bzw. das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu informieren.
Der natürliche Ablauf abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.

3. Belange der Denkmalpflege

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalgeschütztebehörde gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG.

4. Brandschutz

Im Zuge der Alarmierungsplanung sollte im Erstzugriff mindestens ein Löschruppenfahrzeug mit einem Wassertank vorgesehen werden. Ggf. können zusätzliche Fahrzeuge mit Sonderlöschmitteln oder Sondergeräten erforderlich sein. Es sind die Verhaltensregeln bei Bränden an elektrischen Anlagen (Strahlrohrabstände, Sicherheitsregeln, vgl. auch DIN VDE 0132) einzuhalten.

Am Zufahrtstor ist ein deutlich sichtbares Schild anzubringen, auf dem der zuständige Ansprechpartner und die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die Anlage mitgeteilt wird. Adresse und Erreichbarkeit sollte bei der Alarmierungsplanung hinterlegt werden.

Für die Anlage ist vom Betreiber mit der zuständigen Feuerwehr ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 zu erstellen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. In den Plänen ist die Leitungsführung bis zu den Wechsellern und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgers darzustellen. Für die Zugänglichkeit ist in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr ein Feuerwehr-Schlüsseldepot Typ 1 am Zufahrtstor vorzusehen.

5. Hinweise des Netzbetreibers

Für die Beschädigung der Solarmodule durch eventuell von den Leitungseilen herunterfallende Eis- und Schneelasten übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung. In den Mastbereichen und unter den Leitersellen muss unter Umständen auch mit Vogekot gerechnet werden. Der Schattenwurf von Masten und der überspannenden Leitersellen ist vom Betreiber der Photovoltaikanlage zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung / Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessung des Mastes bedingt und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfes verursacht.

Mastnahbereich:
Um den Betrieb der Mittelspannungsfreileitung (einschl. Wartung, Inspektion und Instandsetzung) zu gewährleisten, muss ein Radius von mindestens 5,00 m um Masten, Gestänge als Mastmittelpunkt, sowie der Bereich unter den Traversen, von einer Bebauung freigehalten werden. Ein geringerer Abstand ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

Der ungehinderte Zugang sowie die ungehinderte Zufahrt zu den Masten muss jederzeit, auch mit LKW und Mobilkran, gewährleistet sein. Deshalb ist eine entsprechend breite Zufahrt vorzusehen. Zur dauerhaften Sicherstellung des Zugangs für Wartung und Reparaturarbeiten durch die Bayerwerk Netz GmbH ist hierfür am Eingangstor zur PV-Anlage ein Schlüsselresort zu installieren.

Die Kosten trägt der Betreiber der PV-Anlage. Den Schließzylinder stellt die Bayerwerk Netz GmbH. Am Zufahrtstor ist deutlich und dauerhaft ein Schild mit dem Ansprechpartner und den Erreichbarkeiten im Schadensfall anzubringen und der Bayerwerk Netz GmbH mitzuteilen.

Abgrabungen im Mastnahbereich können die Standsicherheit des Mastes gefährden und sind zwingend mit der Bayerwerk Netz GmbH abzustimmen. Die Standsicherheit der Freileitungsmaste und die Zufahrt zu den Standorten muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Dies gilt auch für vorübergehende Baumaßnahmen.

Bis zu einer möglichen Verkopelung hat die 20-kV-Freileitung Bestand und ist somit während der Bauzeit zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonebereichen der 20kV-Mittelspannungsfreileitung bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung wird darauf aufmerksam gemacht, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art der Bayerwerk Netz GmbH rechtzeitig zur Stellungnahme vorlegen sind.

Ansprüche gegen die Bayerwerk Netz GmbH aus dem Betrieb der Leitungsanlagen in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind elektromagnetische Beeinflussung und dergleichen, die von den Leitungsanlagen und dem gewöhnlichen Betrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen.

Bei der Bepflanzung auf den Grünflächen innerhalb des 10,0 m Schutzbereiches der 20kV-Mittelspannungsfreileitung ist darauf zu achten, dass nur Sträucher mit einer maximalen Aufwuchshöhe von 2,5 m gepflanzt werden, um den Mindestabstand zur Freileitung zu gewährleisten.

Der Schutzzonebereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen 0,50 m rechts und links der Trassenachse. Der ungehinderte Zugang, sowie die ungehinderte Zufahrt zu den Kabeln muss jederzeit gewährleistet sein, damit Aufgrabungen z.B. mit einem Minibagger möglich sind.

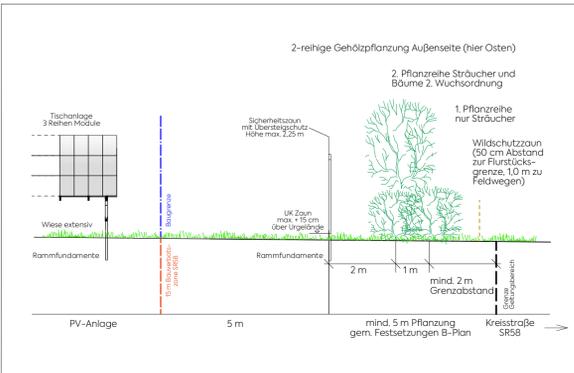
Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen sind von Bepflanzungen freizuhalten, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeiten eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Brandschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 250 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit dem Netzbetreiber geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Das „Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen“ sowie die „Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen“ und das „Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ bzw. die DVWG-Richtlinie GW125 sind zu beachten.

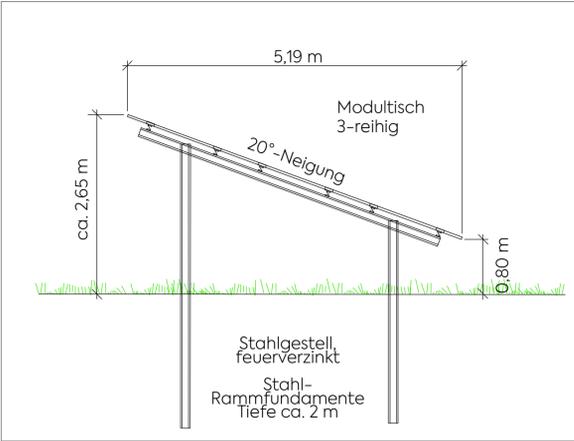
6. Hinweise zum Immissionschutz

Auswirkungen durch Lichtreflexionen auf die Wohnbebauung und den Straßenverkehr sind aufgrund der Topografie, Lage und Ausrichtung der Anlagen nicht zu erwarten. Sollten durch die Anlagen nach Inbetriebnahme dennoch relevante Blendwirkungen auftreten, sind vom Vorhabenträger geeignete Maßnahmen zur Vermeidung zu treffen (z. B. Blendschutznetze).

PRINZIPSCHNITT NORDOSTSEITE ANLAGE M 1:100



PRINZIPSCHNITT TISCHANLAGE M 1:50



ÜBERSICHTSLAGEPLAN



VERFAHRENSHINWEISE

1. Aufstellungsbeschluss

Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg hat in der öffentlichen Sitzung vom 18.10.2022 gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. mit § 12 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 09.11.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg hat die Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorentwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 23.07.2024 gem. § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet und ihnen in der Zeit vom 02.10.2024 bis einschließlich 04.11.2024 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

3. Vorgezogene Behördenbeteiligung

Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg hat die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 02.10.2024 bis einschließlich 04.11.2024 durchgeführt. Gleichzeitig wurden sie zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detailliertheit der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

4. Öffentliche Auslegung / Behörden- und Trägerbeteiligung

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom wurde mit Begründung, Umweltbericht und umweltbezogenen Informationen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

5. Satzung

Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg hat mit Beschluss vom den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom nach Prüfung der Bedenken und Anregungen zum Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 BayBO beschlossen.

Mallersdorf-Pfaffenberg, den C. Dobmeier, 1. Bürgermeister

6. Ausfertigung

Der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan wird hiermit ausfertigt.

Mallersdorf-Pfaffenberg, den C. Dobmeier, 1. Bürgermeister

7. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss zu dem vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Mallersdorf-Pfaffenberg zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Mallersdorf-Pfaffenberg, den C. Dobmeier, 1. Bürgermeister



Hinweis:
Änderungen gegenüber der Vorentwurfsfassung vom 23.07.2024 sind in roter Schriftfarbe gekennzeichnet.

mks Architekten-Ingenieure GmbH
Mühlenweg 8
94347 Ascha
T 09961 9421 0
F 09961 9421 29
ascho@mks-ai.de
www.mks-ai.de

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN "PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGE HAGENAUFEELD - NORDWESTLICH VON STEINRAIN"

| | |
|--|---|
| PLANSATZ ENTWURF | PLANNUMMER B 1.0 |
| BAUORT / PROJEKT Markt Mallersdorf-Pfaffenberg Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan "Photovoltaik-Freiflächenanlage Hagenaufeld - nordwestlich von Steinrain" | PROJEKTNUMMER 2024-43 |
| VERFAHRENTRÄGER Markt Mallersdorf-Pfaffenberg Rathausplatz 1 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg | BAUABSCHNITT - LANDKREIS / STADT Straubing-Bogen REGIERUNGSBEZIRK Niederbayern |
| DARSTELLUNG Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan mit Festsetzungen / Verfahrenshinweisen | MAßSTAB 1:1.000 PLANGRÖßE 95,0 x 58,0 cm |
| BEARBEITET al | GEZEICHNET vi DATUM 10.12.2024 ALTHAMMER |